

BERGSTEDT 10

Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 10

Vom 4. Dezember 1979

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 349

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 15. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bauleitplänen und über die Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 10 für den Geltungsbereich Lottbekkoppeln — Nord- und Westgrünze des Flurstücks 143, über das Flurstück 27 (Lottbek) der Gemarkung Bergstedt — Gemarkungsgrenze — über die Flurstücke 147 und 148 der Gemarkung Bergstedt — Rügelsburg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 i. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schlichtlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

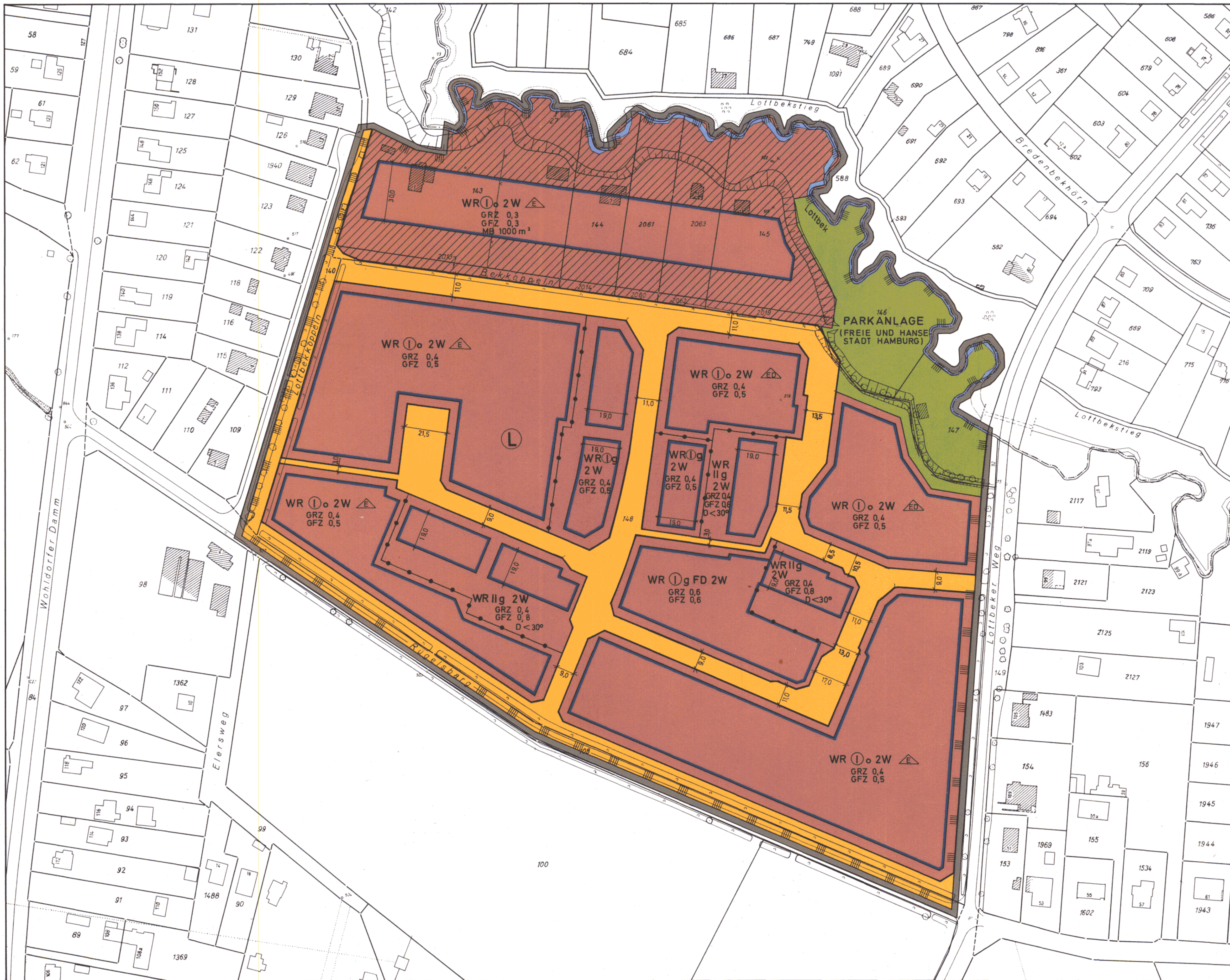
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas beheizt werden oder elektrische Energie verwenden wird.

2. Soweit bei zweigeschossigen Gebäuden die Dachneigung auf 30 Grad begrenzt ist, wird ein Staffelgeschoss über das zweite Geschoss hinaus ausgeschlossen. Wenn eine eingeschossige Bauweise gewählt wird, gilt die Dachneigungsbegrenzung nicht.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Bergstedt 10

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- 2W** Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- 11** als Höchstgrenze
- z.B. **1** zwingend
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschossflächenzahl
- MB** Mindestgröße des Baugrundstücks
- 0** offene Bauweise
- E** Nur Einzelhäuser zulässig
- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g** geschlossene Bauweise
- Ba** Baugrenze
- Teile von Baugrundstücken, auf denen Nebenanlagen unzulässig sind
- FD** Flachdach
- D<30°** höchst zulässige Dachneigung
- S** Straßenverkehrsfläche
- Sb** Straßenbegrenzungslinie
- G** Grünfläche
- Abg** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

- L** Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnungen

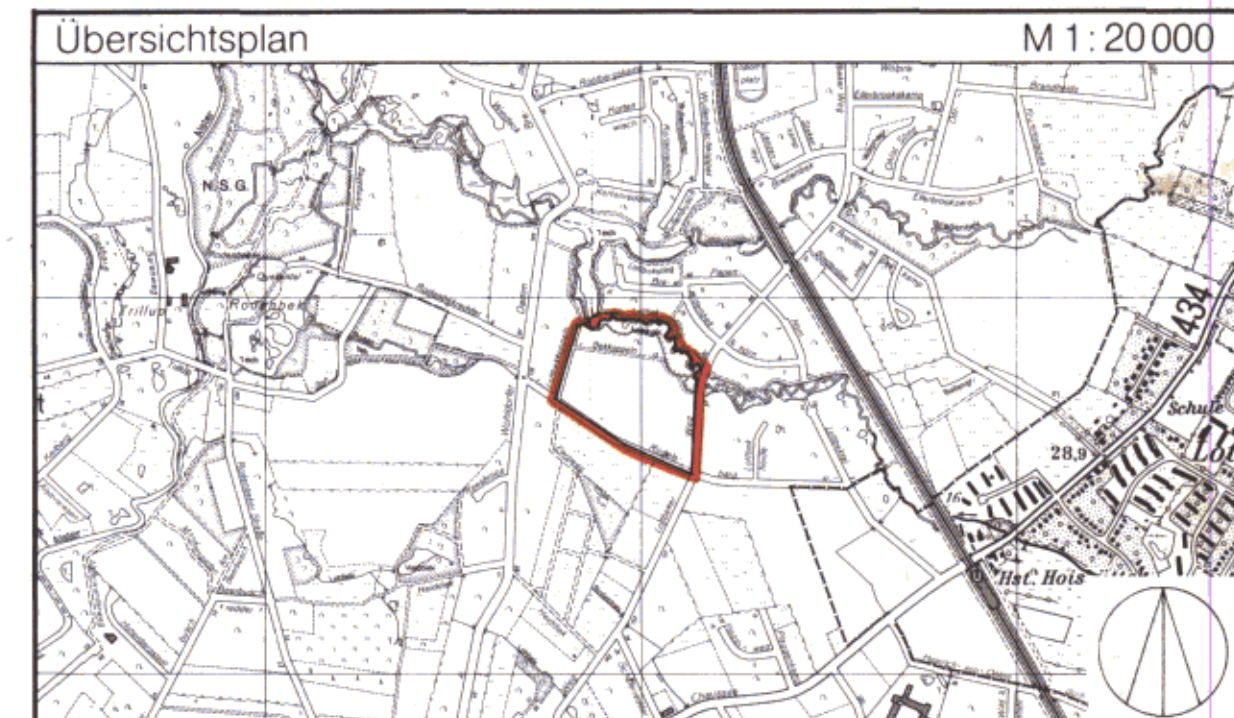
- W** Vorhandene Wasserfläche
- G** Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1978



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Bergstedt 10

Maßstab 1: 1000

Bezirk **Wandsbek**

Ortsteil **524**

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1979

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirk Wandsbek
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf

Archiv № 23924

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 60

MONTAG, DEN 17. DEZEMBER

1979

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 1979	Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 10	349
4. 12. 1979	Verordnung über die Feststellung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Jakobus in Hamburg-Lurup	350
4. 12. 1979	Verordnung über die Größe der Abfallbehälter (AbfBehVO)	351
4. 12. 1979	Gebührenordnung für die Abfallbeseitigung mit Umleer- und Einwegbehältern	352
4. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Gebrauchtwaren- und Edelmetallverordnung	354

Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 10

Vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 10 für den Geltungsbereich Lottbekkoppeln — Nord- und Westgrenze des Flurstücks 143, über das Flurstück 27 (Lottbek) der Gemarkung Bergstedt — Gemarkungsgrenze — über die Flurstücke 147 und 148 der Gemarkung Bergstedt — Rügelsbarg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden

ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer

Energie verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas befeuert werden oder elektrische Energie verwendet wird.

2. Soweit bei zweigeschossigen Gebäuden die Dachneigung auf 30 Grad begrenzt ist, wird ein Staffelgeschoß über das zweite Geschoß hinaus ausgeschlossen. Wenn eine eingeschossige Bauweise gewählt wird, gilt die Dachneigungsbeschränkung nicht.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 1979.

Verordnung über die Feststellung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Jakobus in Hamburg-Lurup

Vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 434) wird verordnet:

Einziges Paragraph

In der Anlage der Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg vom 23. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) wird in Abschnitt II hinter der Nummer 1.3.23 als Nummer 1.3.24 eingefügt:

„Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Hamburg-Lurup“.

Die bisherigen Nummern 1.3.24 bis 1.3.33 erhalten die Nummern 1.3.25 bis 1.3.34.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 1979.

D
und
die v
zum
fentli

(1
Grun
je
je
ric
rä
(Bent
Liter

(2
ger a
der 1
fallbe
zuläs

(1
stück
hälter
1. be
2. be
3. bei
4. be
5. be
6. be
7. be

Satz
forde
Stand